

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Rita Griebhaber, Matthias Berninger, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Annelie Buntenbach, Andrea Fischer (Berlin), Antje Hermenau, Monika Knoche, Dr. Angelika Köster-Loßack, Steffi Lemke, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Christa Nickels, Egbert Nitsch (Rendsburg), Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Christine Scheel, Waltraud Schoppe, Manfred Such, Christian Sterzing, Ludger Volmer, Helmut Wilhelm (Amberg), Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksachen 13/5555 Nr. 2.5, 13/7587 –

Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Von einer beruflichen Chancengleichheit der weiblichen und männlichen Erwerbsbevölkerung kann nach wie vor nicht die Rede sein. Immer noch sind Frauen in der EU deutlich mehr von Arbeitslosigkeit betroffen, Frauen verdienen in der Regel ein Drittel weniger als erwerbstätige Männer, immer noch sind sie in Führungspositionen selten anzutreffen, immer noch werden Frauen auch bei gleicher bzw. gleichwertiger Qualifikation im Erwerbsleben benachteiligt (Europäische Kommission, 1995, Beschäftigung in Europa; Eurostat, 1995, Frauen und Männer in der Europäischen Union). Systematisch diskriminierende Auswahlmechanismen bei der Stellenvergabe wirken zuungunsten von Frauen.
2. Die strukturelle Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben muß durch wirksame rechtliche Regelungen beseitigt werden. Positive Maßnahmen im Sinne effektiver Quotenregelungen sind als antidiskriminierende Entscheidungsregeln einzustufen, nicht als frauenbevorzugende Maßnahmen.

3. Die in dem Richtlinienentwurf der Kommission vorgesehene Forderung, nach der lediglich Quotenregelungen zulässig sein sollen, die die Bewertung der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht ausschließen, ist frauenpolitisch ein Rückschritt. Sie hat zur Konsequenz, daß bei einer Stellenbesetzung neben dem Qualifikationsvergleich auch die Umstände des Einzelfalls mit herangezogen werden müssen. Die Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls im Fall positiver Maßnahmen bzw. von Quotierungsregeln führt dazu, daß der kompensatorische Charakter der Frauenförderung konterkariert wird.

Trotz formal gleicher Qualifikation werden für Männer immer wieder neben der fachlichen Eignung, Leistung und Befähigung Hilfsargumente wie höheres Lebens- oder Dienstalter, ununterbrochene Berufstätigkeit, soziale Argumente, insbesondere die Betonung der männlichen Erwerbstätigkeit für die Rolle des Familienernährers angeführt. Die besondere Frauenförderung durch entsprechende Regelungen ist gerade deshalb notwendig, weil es bei fast allen Einzelfallentscheidungen Diskriminierungen zu Lasten von Frauen gibt. Beispielsweise profitieren von dem Kriterium der Anzahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen Männer überproportional, denn in 54,4 % der Zwei-Eltern-Familien mit Kindern ist die Frau erwerbstätig, jedoch in rd. 87,5 % solcher Familien der Mann. Das Dienstalter liegt in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, bei Männern durchschnittlich höher als bei Frauen. Die Ursache dafür, daß Frauen in geringerem Maße von der Anwendung dieses Kriteriums profitieren, liegt also auch in vergangener Diskriminierung (Dieball/Schiek, Europäisches Arbeits- und Sozialrecht 11/95, 188).

4. Die Kommission schlägt zudem vor, daß nicht Maßnahmen, die die Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten, die die „Chancen von Frauen“ beeinträchtigen, vorgesehen werden sollen, sondern Maßnahmen, die die „Chancen des unterrepräsentierten Geschlechts“ beeinträchtigen. Damit werden in die Vorschrift auch Männer einbezogen. Dies steht dem eigentlichen Ziel der Frauenförderung entgegen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich

1. im Ministerrat dafür einzusetzen,
 - a) daß die Gleichbehandlungsrichtlinie eindeutig zugunsten positiver Maßnahmen von Frauen präzisiert wird mit einer Ergänzung von Artikel 2 Abs. 4 durch folgenden Satz:

„Dazu gehören auch aktive Frauenfördermaßnahmen, die eine Bevorzugung bei gleichwertiger Qualifikation im Fall der Einstellung und dem beruflichen Aufstieg umfassen und Frauenfördermaßnahmen in Form von verbindlichen Zielquoten, solange Frauen in den jeweiligen Bereichen unterrepräsentiert sind.“

In Ausbildungsberufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind oder die neu geschaffen werden, sind mindestens die Hälfte aller Ausbildungsplätze je Ausbildungsgang an Frauen zu vergeben;

- b) daß keine Erweiterung der Richtlinie in Artikel 2 Abs. 4 vorgenommen wird, wie sie in der Formulierung „Chancen des unterrepräsentierten Geschlechts“ zum Ausdruck kommt;
2. bei der Regierungskonferenz zur Überprüfung des Maastricht-Vertrages dafür einzusetzen,
- a) daß in einem Kapitel Gleichstellung die vertraglichen Grundlagen geschaffen werden, um die Richtlinie rechtlich abzusichern und der Artikel 119 EG-Vertrag folgendermaßen ergänzt wird: Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist sowohl beim Zugang zu den Bereichen Berufsbildung, Beschäftigung, beruflicher Aufstieg und soziale Sicherheit als auch innerhalb dieser Bereiche zu gewährleisten. Zur Verwirklichung der Gleichstellung sind aktive Frauenfördermaßnahmen der Mitgliedstaaten zulässig, die eine Bevorzugung von Frauen bei gleichwertiger Qualifikation im Fall der Einstellung und dem beruflichen Aufstieg umfassen sowie Frauenfördermaßnahmen in Form von verbindlichen Zielquoten, solange Frauen in den jeweiligen Bereichen unterrepräsentiert sind.

In Ausbildungsberufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind oder die neu geschaffen werden, sind mindestens die Hälfte aller Ausbildungsplätze je Ausbildungsgang an Frauen zu vergeben.

- b) Zudem ist festzulegen, daß Gleichstellung als Querschnittsaufgabe Bestandteil aller Gemeinschaftspolitiken ist.

Bonn, den 6. Juni 1997

Irmingard Schewe-Gerigk
Rita Griebhaber
Matthias Berninger
Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)
Marieluise Beck (Bremen)
Volker Beck (Köln)
Annelie Buntenbach
Andrea Fischer (Berlin)
Antje Hermenau
Monika Knoche
Dr. Angelika Köster-Loßack
Steffi Lemke
Winfried Nachtwei

Christa Nickels
Egbert Nitsch (Rendsburg)
Simone Probst
Dr. Jürgen Rochlitz
Halo Saibold
Christine Scheel
Waltraud Schoppe
Manfred Such
Ludger Volmer
Helmut Wilhelm (Amberg)
Margareta Wolf (Frankfurt)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln)
und Fraktion

